

# RS Vwgh 1996/9/19 AW 96/17/0315

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1996

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
L37169 Kanalabgabe Wien  
L82309 Abwasser Kanalisation Wien  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236 impl;  
Kanalanlagen- und EinmündungsgebührenG Wr;  
LAO Wr 1962 §182;  
VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Nachsicht von Kanaleinmündungsgebühren - In den Fällen der Nichterteilung einer Erlaubnis kommt es für die Frage der Vollzugstauglichkeit auf die konkrete Gestaltung der Rechtslage an, und es ist zu prüfen, ob im Versagungsbescheid nicht noch mehr an rechtlichen Wirkungen steckt als die bloße Nicht-Gewährung der angestrebten Erlaubnis oder Begünstigung (Hinweis auf Puck, Die aufschiebende Wirkung bei Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, ZfV 1982, 359, 363 f). Derartiges lässt die Rechtslage hinsichtlich der Nachsichtsgesuche von Kanalgebühren in Wien auch mangels einer hemmenden oder aufschiebenden Wirkung des Nachsichtsantrages nicht erkennen (nach Auseinandersetzung mit einander widersprechender Vorjudikatur zur Frage der Vollzugstauglichkeit der Abweisung von Nachsichtsgesuchen).

## Schlagworte

Nichtvollstreckbare Bescheide Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:AW1996170315.A01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)